

Grundbegriffe des Allgemeinen Verwaltungsrechts

- 1) Beim **Verwaltungsrecht** geht es um Organisation und Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung, insb. um den Vollzug der Gesetze.
- 2) **Verwaltung im materiellen Sinn** = diejenige Staatstätigkeit, die nicht Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Regierung ist (Subtraktionsmethode).
- 3) **Verwaltung im organisatorischen Sinn** = Gesamtheit derjenigen innerstaatl. Instanzen, die in der Hauptsache zur Ausübung materieller Verwaltung berufen sind.
- 4) **Verwaltung im formellen Sinn** = gesamte von der Verwaltung im org. Sinn ausgeübte Tätigkeit, unabhängig davon, ob es sich materiell um Verwaltung, Rechtsprechung, Gesetzgebung od. Regierung handelt.
- 5) **Interessentheorie** bedeutet, dass die dem öff. Interesse dienenden Rechtssätze zum öff. Recht gehören, während die dem Privatinteresse dienenden Rechtssätze dem PrivatR zuzuordnen sind.
- 6) **Subordinationstheorie** bedeutet, dass diejenigen Rechtssätze zum öff. Recht gehören, in denen es um ein Über- u. Unterordnungsverhältnis geht.
- 7) **Neuere Subjektstheorie** bedeutet, dass ein Rechtssatz dann zum öff. Recht gehört, wenn das durch ihn berechnigte oder verpflichtete Subjekt ausschließlich ein Träger hoheitl. Gewalt ist.
- 8) **Vorrang des Gesetzes** bedeutet, dass die formellen Gesetze allen anderen staatl. Maßnahmen vorgehen.
- 9) **Vorbehalt des Gesetzes** bedeutet, dass Eingriffe der Exekutive in Freiheit u. Eigentum des Einzelnen einer gesetzl. Ermächtigungsgrundlage bedürfen.
- 10) **Besonderes Gewaltverhältnis** = besonders enge Beziehung zwischen Staat u. Bürger in bestimmten Bereichen bzw. Einrichtungen (Schule, Strafanstalt, Beamtenwesen, Wehrdienst).
- 11) **Schutznormtheorie** bedeutet, dass eine Norm dann ein subj. öff. Recht enthält, wenn sie nicht nur dem Allgemeininteresse dient, sondern auch den Schutz des Einzelnen bezweckt.
- 12) **Subj. öff. Recht** = die dem Einzelnen kraft öff. Rechts verliehene Rechtsmacht, zur Verfolgung seiner Interessen vom Staat ein bestimmtes Verhalten (Tun, Dulden, Unterlassen) verlangen zu können.
- 13) **Verwaltungsrechtsverhältnis** = verwaltungsrechtl. Beziehungen zwischen mindestens zwei Rechtssubjekten, die sich aus der Anwendg von Rechtsnormen auf einen konkreten Sachverhalt ergeben (z.B. Steuerschuldverhältnis, Subventionsverhältnis, Schulverhältnis, Baugenehmigungsverhältnis etc.).
- 14) **Wesentlichkeitstheorie** bedeutet, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen, gleichviel, ob sie begünstigend oder belastend für den Einzelnen sind (BVerfGE 49, 89/126 m.w.N.).
- 15) **Realakt** = Handlungen v. Hoheitsträgern, die nicht auf einen Rechtserfolg, sondern auf einen tatsächl. Erfolg gerichtet sind, z.B. Fahrt mit dem Dienstfahrzeug, Auskünfte, Pressekonferenzen, Empfehlungen, Warnungen, Erteilung v. Unterricht, Unterhalt v. Verkehrswegen.

- 16) **Körperschaften d. öff. Rechts** = durch Hoheitsakt (z.B. Gesetz) gegründete **Personenvereinigungen** (Verbände), deren **Bestand vom Wechsel der Mitglieder unabhängig** ist u. die öff. Aufgaben mit hoheitl. Mitteln unter staatl. Aufsicht wahrnehmen, z.B. Gemeinden, Landkreise, Universitäten, Handwerkskammern.
- 17) **Anstalten d. öff. Rechts** = durch Hoheitsakt gegründete, mit Personal und Sachmitteln ausgestattete Organisationen, die einem bes. öff. Zweck zu dienen bestimmt sind, z.B. Landesrundfunkanstalten, Deutsche Bundesbank, Studentenwerke. Sie haben keine Mitglieder (aber i.d.R. Benutzer).
- 18) **Stiftungen d. öff. Rechts** = durch Hoheitsakt gegründete Organisationen zur Erfüllung öff. Aufgaben mit Hilfe von Vermögenswerten, die ihnen von einem Stifter zweckgebunden übertragen worden sind, z.B. Stiftung Preußischer Kulturbesitz.
- 19) **Regelung** = Anordnung, die auf die **Setzng einer Rechtsfolge** (d.h. auf die Begründg, Änderg, Aufhebg od. Feststellg v. Rechten u. Pflichten bzw. die Ablehnung einer beantragten Amtshandlg) gerichtet ist.
- 20) **Unselbständige Vorbereitungs- u. Teilakte** = hoheitl.behördl.Maßnahmen, die eine Regelg ledigl. vorbereiten sollen **oder** erst zusammen mit anderen Maßnahmen eine Regelg darstellen, z.B. Ladg zur mündl. Prüfng (VGH BW, BWVPr. '81, 147). Bewertg einer Einzelklausur in der 1. Jur. Staatsprüfng (BVerwG, NVwZ-RR '94, 582), Anordng d. Beibringng eines med.-psychol. Gutachtens (BVerwGE 34, 248).
- 21) **Vorbescheid** = verbindl. Entscheidg über einzelne Genehmigungsvoraussetzgen, z.B. § 72 LBauO, § 9 BImSchG.
- 22) **Teilgenehmigg** = verbindl. Entscheidg über einen realen Teil des Gesamtprojekts, z.B. § 73 LBauO, § 8 BImSchG.
- 23) **Abstrakt-generelle Regelg** = Regelg, die eine unbestimmte Vielzahl von Sachverhalten (abstrakt) und Personen (generell) betrifft.
- 24) **VwVorschriften** = abstrakt-generelle Regelgen verwaltgsinterner Art, d.h. innerhalb eines VwTrägers od. zwischen VwTrägern.
- 25) **Innerdienstl. Weisgen** = konkret-individuelle Regelgen verwaltgsinterner Art, d.h. innerhalb eines VwTrägers od. zwischen VwTrägern.
- 26) **Mehrstufiger VA** = VA, an dessen Erlass eine andere **Behörde** mitwirkt.
- 27) **Mitwirkgsbedürftiger VA** = VA, an dessen Erlass ein **Bürger** mitwirkt (z.B. durch Stellg eines Antrags).
- 28) **Organisationsakte** = Hoheitl. Maßnahmen, welche die organisatorischen Verhältnisse der öff. Verwaltg betreffen.
- 29) Die **Bekanntgabe eines VA** muss **amtl.** durch die **zuständige Behörde** in der **vorgeschriebenen Form** erfolgen.
- 30) **Zustellung** = bes. förmliches Verfahren zur Übergabe eines Schriftstücks (namentl. eines VA), das in den VwZustGen des Bundes u. der Länder geregelt ist.
- 31) **Gebundene VAe** = VAe, die von der Behörde erlassen werden müssen, wenn die gesetzl. Voraussetzgen erfüllt sind.
- 32) **ErmessensVAe** = VAe, die aufgrund gesetzl. Vorschriften ergehen, welche der Behörde die **Wahl** zwischen verschiedenen Entscheidgen einräumen.

- 33) Entschliessgsermessen = Entscheidungsfreiheit d. Behörde darüber, ob sie tätig wird.
- 34) Auswahlermessen = Entscheidungsfreiheit der Behörde darüber, wie sie tätig wird (d.h. durch welche Maßnahme gegenüber welcher Person).
- 35) Muss-Vorschrift verpflichtet die Behörde zu einem bestimmten Verhalten.
- 36) Kann-Vorschrift räumt der Behörde Ermessen ein.
- 37) Soll-Vorschrift verpflichtet die Behörde wie eine Muss-Vorschrift, erlaubt jedoch Ausnahmen in atypischen Fällen.
- 38) Ermessensnichtgebrauch bedeutet, dass die Behörde keine Ermessenserwägungen angestellt hat.
- 39) Ermessensunterschreitg bedeutet, dass die Behörde bei ihren Ermessenserwägungen zulässige Entscheidungsvarianten unberücksichtigt lässt, weil sie die Ermessensgrenzen irrtüml. enger zieht als sie tatsächl. sind.
- 40) Ermessensüberschreitg bedeutet, dass die Behörde eine Rechtsfolge gesetzt hat, die in der betreffenden Norm nicht vorgesehen ist.
- 41) Ermessens Fehlgebrauch bedeutet, dass die Behörde von einer unzutreffenden Tatsachenfeststellg od. Rechtsauffassg ausgegangen ist od. Gesichtspunkte berücksichtigt hat, die nicht dem Zweck der angewandten Vorschrift entsprechen od. Gesichtspunkte unberücksichtigt gelassen hat, die nach dem Zweck der angewandten Vorschrift wesentl. sind.
- 42) „Keine Gleichheit im Unrecht“ bedeutet, dass es keinen Anspruch aus Art. 3 GG auf behördl. Fehlerwiederholung gibt.
- 43) Ermessensreduzierung auf Null bedeutet, dass von den Entscheidgen, zwischen denen die Behörde nach Ermessen wählen kann, im konkreten Fall nur eine rechtmäßig ist.
- 44) Sachl. Zuständigkeit = Gegenständl. (inhaltl.) Wirkungsbereich einer Behörde.
- 45) Örtl. Zuständigkeit = Räuml. (territorialer) Wirkungsbereich einer Behörde.
- 46) Verbandszuständigkeit (Rechtsträgerzuständigkeit) = Zuständigkeit einer jur. Person d. öff. Rechts (Bund, Land, Landkreis, IHK, Universität etc.) zur Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe.
- 47) Organzuständigkeit = Zuständigkeit des Organs eines verselbständigten VwTrägers im Bereich der mittelbaren Bundes- od. Landesverwaltg (Gemeinde, Universität, IHK etc.) zur Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe.
- 48) Behördenzuständigkeit = Zuständigkeit einer Behörde im Bereich der unmittelbaren Bundes- od. Landesverwaltg zur Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe.
- 49) Instanzielle Zuständigkeit = Zuständigkeit einer Behörde im mehrstufigen VerwAufbau (z.B. Kreisverwaltg, Struktur- u. Genehmigungsdirektion, Ministerium).
- 50) Verwaltungsaktbefugnis = Befugnis der Behörde, gerade durch VA zu handeln u. sich nicht einer anderen Handlungsform (z.B. der Erhebung einer verwaltungsgewichtl. Klage) bedienen zu müssen.

- 51) Tatsächl. Unmöglichkeit = Unerreichbarkeit des behörtl. angestrebten Ziels aus tatsächl. Gründen.
- 52) Rechtl. Unmöglichkeit = Unerreichbarkeit des behörtl. angestrebten Ziels aus rechtl. Gründen.
- 53) Anfechtbarkeit bedeutet, dass der VA mit Rechtsbehelfen (Widerspruch, Klage) angegriffen werden kann.
- 54) Aufhebbarkeit bedeutet, dass die Aufhebung des VA mit Rechtsbehelfen (Widerspruch, Klage) erzwungen werden kann.
- 55) Teilrechtswidrigkeit bedeutet, dass nur ein Teil des VA der Rechtsordnung widerspricht, während der übrige Teil mit der Rechtsordnung in Einklang steht.
- 56) Nebenbestimmungen = Anordnungen, welche die Behörde einem VA beifügt, um ihn sachl. oder zeitlich zu beschränken.
- 57) Ergänzungsaufgabe (echte Aufgabe) = Behörtl. Verpflichtung des Antragstellers, etwas mehr zu machen als beantragt.
- 58) Änderungsaufgabe (Inhaltsbestimmung, modifizierende Aufgabe) = Behörtl. Verpflichtung des Antragstellers, etwas anders zu machen als beantragt.
- 59) Teilerfüllung = Behörtl. Verpflichtung des Antragstellers, etwas weniger zu machen als beantragt.
- 60) Formelle Bestandskraft bedeutet, dass der VA nicht mehr (mit Widerspruch od. Klage) angefochten werden kann.
- 61) Materielle Bestandskraft bedeutet, dass der VA rechtl. Bindungswirkung gegenüber der Behörde u. dem Bürger ausübt.
- 62) Begünstigender VA = VA, der ein Recht oder einen rechtl. erheblichen Vorteil begründet od. bestätigt hat (§ 48 I 2 VwVfG).
- 63) Belastender VA = VA, der nicht begünstigend i.S.d. Legaldefinition d. § 48 I 2 VwVfG ist.
- 64) VA mit Mischwirkung = VA, der für den Adressaten zugleich begünstigend u. belastend ist.
- 65) VA mit Drittwirkung = VA, der nicht nur für den Adressaten, sondern auch für Dritte Außenwirkung aufweist, so dass Begünstigt u. Belastet bei verschiedenen Personen eintreten.
- 66) VA mit Doppelwirkung = Oberbegriff für VA mit Mischwirkung u. VA mit Drittwirkung.
- 67) Die Rücknahme von VAe steht im behörtl. Ermessen und kann für Vergangenheit od. Zukunft sowie ganz od. teilweise erfolgen.
- 68) Der Widerruf von begünstigender VAe nach § 49 II VwVfG
 - (1) ist nur in den (abschließend aufgezählten) Ausnahmefällen (§ 49 II Nr. 1-5 VwVfG) zulässig,
 - (2) ist nur für die Zukunft möglich,
 - (3) liegt im behörtl. Ermessen.

- 69) Die Sonderregelg des § 49 III VwVfG
- (1) gilt nur für bestimmte VAe (SubvBescheide),
 - (2) läßt den Widerruf auch für die Vergangenheit zu,
 - (3) enthält (gegenüber § 49 II VwVfG) den zusätzl. Widerrufsgrund der zweckwidrigen Leistgsverwendg (Nr. 1).
- 70) Der Widerruf eines rm belastenden VA nach § 49 I VwVfG
- (1) liegt im behördl. Ermessen,
 - (2) ist nur für die Zukunft möglich,
 - (3) ist in zwei Ausnahmefällen unzulässig.
- 71) Bei Widerruf u. Rücknahme geht es um die behördl. Entscheidg, die am Schluss der inhaltl. Neubearbeitg eines VA steht (u. die materiellrechtl. Frage betrifft, ob der VA aufgehoben wird od. nicht). Beim Wiederaufgreifen des Verfahrens geht es um die behördl. Entscheidung, die am Beginn der inhaltl. Neubearbeitg eines VA steht (u. die verfahrensrechtl. Frage betrifft, ob die Neubearbeitg überhaupt erfolgt od. nicht).
- 72) Rechtsverordnungen = Rechtsnormen, die von Organen der Exekutive (Regiergs- od. Verwaltungsorganen) zur Regelg staatl. Angelegenheiten erlassen werden.
- 73) Satzungen = Rechtsnormen, die typischerweise von jur. Personen des öff. Rechts (z.B. Gemeinden, Universitäten) auf der Grundlage der ihnen gewährten Autonomie zur Regelg eigener Angelegenheiten (Selbstverwaltungsangelegenheiten) erlassen werden.
- 74) Ein Realakt ist ör Natur, wenn er
- eine Maßnahme zum Vollzug einer ör Norm darstellt oder
 - mit hoheitl. Tätigkeit im Zusammenhang steht.
- 75) Koordinationsrechtl. Verträge = Vereinbargen zwischen gleichgeordneten Rechtsträgern, insb. Hoheitsträgern.
- 76) Subordinationsrechtl. Verträge = Vereinbargen zwischen Rechtssubjekten, die grundsätzl. im Über- u. Unterordnungsverhältnis stehen, insb. zwischen Hoheitsträgern u. Privaten.
- 77) Gegenstandstheorie bedeutet, dass sich die Abgrenzung von öffrechtl. und privrechtl. Verträgen nach dem Vertragsgegenstand richtet (d.h. nach den im Vertrag geregelten Rechten u. Pflichten).
- 78) Es gilt der Grundsatz, dass sich der gesamte Vertrag als ör erweist, wenn auch nur eine der aufeinander bezogenen Leistungspflichten ör Natur ist.
- 79) Die Vertragsform betrifft die Frage, ob die Behörde durch Vertrag handeln darf, der Vertragsinhalt betrifft die Frage, wie die Behörde den Vertrag inhaltl. ausgestalten darf.
- 80) Öffentliche Sachen = Gegenstände, die

- (1) unmittelbar einem öff. Zweck zu dienen bestimmt sind (Gemeinwohlfunktion) und
- (2) durch bes. Rechtsakt einen öffentl.-rechtl. Status erhalten haben, mit dem die Sachherrschaft eines Hoheitsträgers verknüpft ist (Statusmerkmal).
- 81) Für das öffentl. SachenR gelten nicht
- (1) der Sachbegriff d. § 90 BGB (so dass auch unkörperl. Gegenstände, wie z. B. das offene Meer od. der elektrische Strom öffentl. Sachen sein können),
- (2) die Regelungen der §§ 93-95 BGB über Sachgesamtheiten (so dass z.B. eine Verkehrsampel auch dann eine selbständige öffentl. Sache sein kann, wenn sie wesentl. Bestandteil eines priv. Grundstücks ist).
- 82) Öffentl. Sachen im Gemeingebrauch = Sachen, die einer unbeschränkten Öffentlichkeit unmittelbar ohne bes. Zulassg im Rahmen der durch die Widmung festgelegten Zweckbestimmung zur Verfügg stehen.
- 83) Öffentl. Sachen im Sondergebrauch = Sachen, an denen zwar Gemeingebrauch besteht, aber nur für marginale Nutzgen, während für die bedeutsamen Nutzgen ein bes. behörtl. Zulassgsakt erforderl. ist.
- 84) Öffentl. Sachen im Anstaltsgebrauch = Sachen, die dazu bestimmt sind, dass sie – im Rahmen der Widmg – von Zivilpersonen aufgrund bes. Zulassg benutzt werden.
- 85) Öffentl. Sachen im VerwGebrauch = Sachen, die der verwinternen Nutzg zu dienen bestimmt sind (was nicht ausschließt, dass sie in begrenztem Umfang auch von Zivilpersonen benutzt werden dürfen).
- 86) Gemeingebrauch (im StraßenR) bedeutet, dass jedermann die öff. Straßen im Rahmen der Widmg u. der Verkehrsvorschriften ohne bes. Zulassg zum Verkehr benutzen darf.
- 87) Sondernutzg (im StraßenR) = Benutzg öff. Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.
- 88) Öffentlichrechtl. Sondernutzg = gemeingebrauchsbeeinträchtigende Sondernutzung.
- 89) Privatrechtl. Sondernutzg = Sondernutzung, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt (Hauptfall: Versorgungsleitg in der Tiefe d. Straßenkörpers).
- 90) Anliegergebrauch = gesteigerter Gemeingebrauch des Anliegers.
- 91) Anliegerrecht = Recht des Anliegers, dass sein Grundstück nicht den Zugang bzw. die Zufahrt zur öffentl. Straße od. den Zutritt von Licht u. Luft verliert.
- 92) Die Sondernutzgserlaubnis ist ein ErmessensVA (auch wenn dies im StraßenG nicht deutl. zum Ausdruck kommt).
- 93) Anliegergebrauch bedeutet, dass eine verstärkte Inanspruchnahme der öff. Straße durch den Anlieger insoweit zum Gemeingebrauch gehört, als sie zur angemessenen (gemeinverträgl. u. ortsübl.) Nutzgg des Anliegergrundstücks od. des Anliegergewerbebetriebs erforderlich ist (gesteigerter Gemeingebrauch).

- 94) **Ordentliche Benutzung** = Inanspruchnahme einer öffentl. Sache im Anstaltsgebrauch, die sich nach Art, Umfang u. Benutzerkreis im Rahmen der durch die Widmung festgelegten Zweckbestimmung (Anstaltszweck) hält.